

TUTORIUM WIPR I

Fallbesprechung



1

FALL 5 - GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Constanze (C) hatte schon immer eine Schwäche für reiche Männer. Als sie den gut betuchten Herbert (H) kennenlernt, ist es im nu um sie geschehen. Auch H ist von C sofort derart angetan, dass sich die beiden bereits 4 Wochen nach ihrem Kennenlernen in Las Vegas das Ja-Wort geben. C's Bruder Kurt (K) ist von dem Lebenswandel seiner Schwester bereits seit Jahren nicht begeistert. Als sie nun auch noch den immerhin 25 Jahre älteren H nach so kurzer Zeit heiratet, bricht er den Kontakt zu C endgültig ab.

K's 15-jährige Tochter Friede (F) ist der ganze Stolz ihrer Tante C. Obwohl K keinen Kontakt der beiden wünscht, treffen sich F und C öfter des Öfteren heimlich bei C.

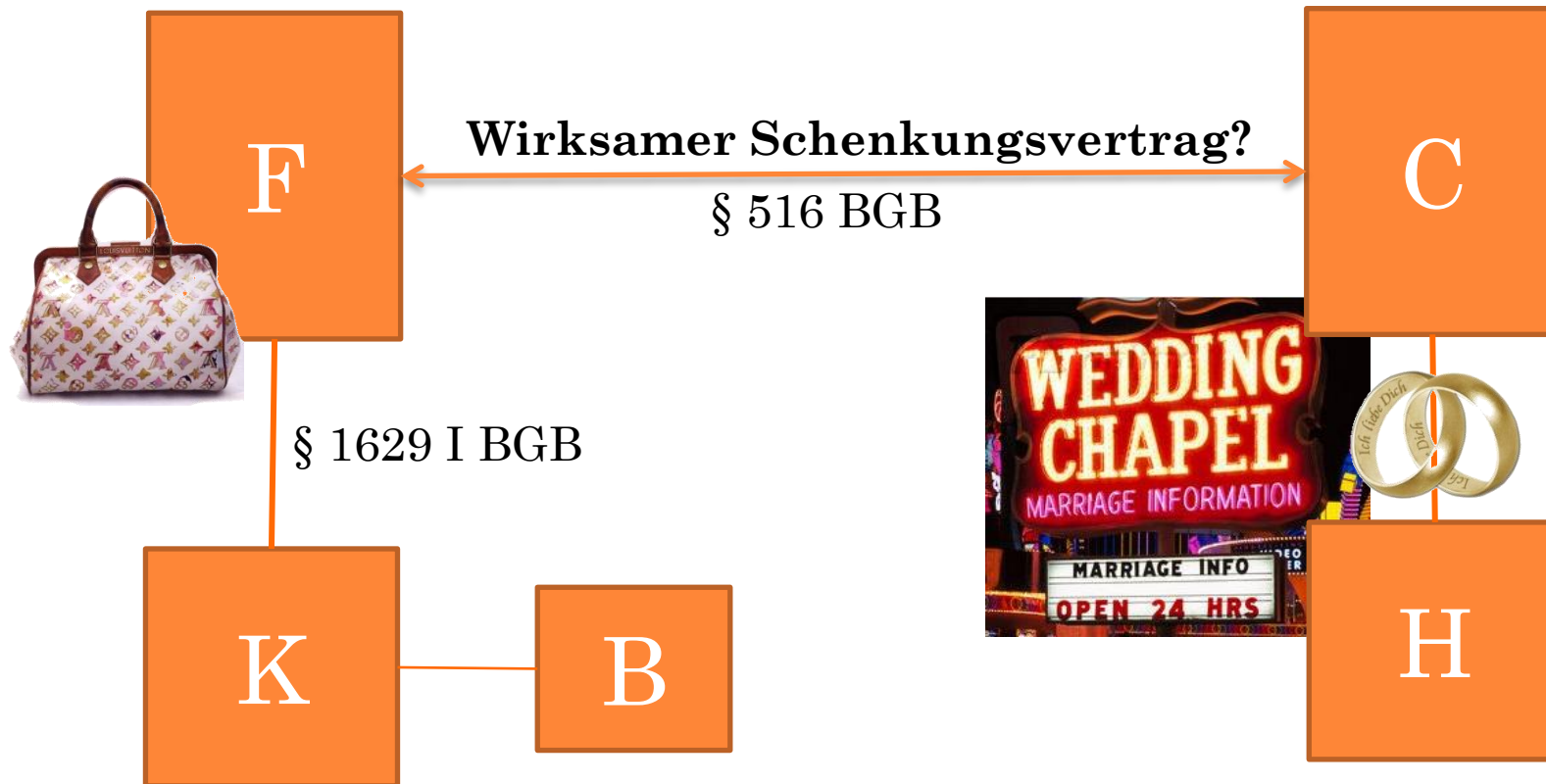
FALL 5 - GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Bei einem dieser Treffen erzählt ihr F, dass sie die einzige in ihrer Klasse sei, die keine Tasche des angesagten Louis V. besitze. C ist empört und schenkt ihrer Nichte F bei ihrem nächsten Treffen das neueste Modell.

Als K die Tasche bei F entdeckt, ist auch dieser schockiert. Schließlich habe er „das letzte Wort“ in solchen Dingen, zumal F erst 15 Jahre alt sei. Außerdem sei dieser Vertrag schon alleine deshalb nicht wirksam, weil C und F keine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen haben – das habe er zumindest von seinem Bekannten (B) erfahren, der immerhin schon seit 3 Jahren Wirtschaftsrecht studiert. F möchte die Tasche unbedingt behalten.

Ist der Vertrag wirksam?

GRAFISCHE SKIZZE FALL 5



LÖSUNGSSKIZZE FALL 5

Ausgangsfrage:

Ist der Vertrag wirksam?

Wirksamer Schenkungsvertrag gem. § 516 BGB?

Voraussetzung:

- darauf ausgerichteter Vertrag geschlossen
- Wirksamkeit

LÖSUNGSSKIZZE FALL 5

A. Vertragsschluss und -inhalt(+)

Hier: F und C über Schenkung einig

B. Wirksamkeit

P Fraglich ob Schenkungsvertrag wirksam ist

Vor.: keine Wirksamkeitshindernisse

Unwirksam?

Vor.: Formmangel § 125 BGB oder beschränkte Geschäftsfähigkeit der

F

LÖSUNGSSKIZZE FALL 5

I. Unwirksamkeit wegen Formmangel gem. § 125 S. 1 BGB

Vor: RG bedarf Einhaltung gewisser Form, Nichteinhaltung der Form und Formmangel für RG beachtlich

1. Formerfordernis und Nichtbeachtung

Vor.: gem. § 518 I 1 BGB notarielle Beurkundung

Hier: F und C Vertrag mündlich geschlossen

Einhaltung gesetzlicher Form (-)

Vertrag grundsätzlich gem. § 125 S. 1 BGB unwirksam (+)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 5

2. Unbeachtlichkeit für RG

Vor.: aus einer Vorschrift ergibt sich was anderes

Etwas anderes aus § 518 II BGB ?

Demnach Heilung des Formmangels durch Bewirkung
versprochener Leistung (+)

Hier: C hat F Tasche übergeben

3. Vertrag gem. § 125 S. 1 BGB unwirksam (-)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 5

II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit

Unwirksamkeit aus §§ 108 I i.V.m. 107 BGB?

Vor.: Minderjährige nimmt RG ohne Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter vor oder RG bringt Minderjährigen kein ledigl. rechtl. Vorteil

1. Personenkreis beschränkt Geschäftsfähiger

gem. §§ 2, 106 BGB

(+)

Vor.: F 7. aber noch nicht 18. Lebensjahr vollendet

(+)

Hier: F ist 15 Jahre alt

LÖSUNGSSKIZZE FALL 5

2. Einwilligung (§ 183 BGB) des gesetzlichen Vertreters (§ 1629 I BGB) (-)

Hier: K gegen Schenkung der Tasche

3. Lediglich rechtlicher Vorteil gem. § 107 BGB (+)

Vor.: aus Schenkung ergeben sich keine rechtl. Pflichten für F
ergeben (+)

Hier: durch Schenkung der Handtasche für F keinerlei
Pflichten

LÖSUNGSSKIZZE FALL 5

III. Wirksamkeit (+)

B. Ergebnis

C und F wirksamen Schenkungsvertrag geschlossen (+)

FRAGEN?